

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19, Abs. 1, 20, Abs. 2 Nr. 1 und 21 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45,46) hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 04.06.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ohrdruf werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) Auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 2, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7
Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2010 außer Kraft.

Ohrdruf, den 20.07.2015

Hopf Dienstsiegel
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Ohrdruf

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühr

| Gebühren- gruppe | Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr | Sondernutzungsgebühr in Euro | |
|-----------------------------|--|---|--|
|-----------------------------|--|---|--|

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

| | | | |
|------|---|--------|-------------------------------|
| 1.01 | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich der erforderlichen Masten | 120,00 | pro Jahr |
| | Förderbänder u.a. , einschließlich Masten, Schächten und dgl. | | |
| 1.06 | - unbefristet | 60,00 | pro Jahr |
| 1.07 | - befristet | 5,00 | pro Monat |
| | <u>Längsverlegungen</u> | | |
| 1.09 | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich der erforderlichen Masten | 50,00 | pro Jahr, je angefangene 100m |

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Masten, Pfosten, u.a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder
(außer Werbeschilder)

| | | | |
|------|--|---|---------------------------|
| | <i>bis 0,4m²</i> | | |
| 1.11 | - unbefristet | 10,00 | pro Jahr |
| 1.12 | - befristet | 2,50 | pro Woche |
| | <i>über 0,4m²</i> | | |
| 1.13 | - unbefristet | 30,00 | pro Jahr |
| 1.14 | - befristet | 5,00 | pro Woche |
| | Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01 und 1.09 | | |
| 1.15 | - unbefristet | 30,00 | pro Jahr |
| 1.16 | - befristet | 5,00 | pro Woche |
| | Gerüste | | |
| 1.17 | - bis zu 10m Frontlänge | 20,00 | pro Monat |
| 1.18 | - über 10m Frontlänge | 30,00 | pro Monat |
| | Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen | | |
| | <i>im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche</i> | | |
| 1.19 | - bis zu 30m ² | 10,00 | pro Woche |
| 1.20 | - über 30m ² bis zu 50m ² | 20,00 | pro Woche |
| 1.21 | - über 50m ² bis zu 100m ² | 40,00 | pro Woche |
| 1.22 | - für weitere angefangene 100m ² | 25,00 | pro Woche |
| 1.23 | bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken | doppelte Gebühr der Ziff. 1.19 bis 1.22 | |
| | Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen | | |
| 1.24 | - bis zu 2 Monaten | 15,00 | einmalig |
| 1.25 | - für jeden weiteren angefangenen Monat | 7,50 | pro Monat |
| | Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen | | |
| | (einschließlich der Hilfseinrichtungen) | | |
| 1.26 | - bis zu 30m ² | 2,50 | pro m ² /Woche |
| 1.27 | - über 30m ² bis zu 50m ² | 3,50 | pro m ² /Woche |
| 1.28 | - über 50m ² bis zu 100m ² | 5,00 | pro m ² /Woche |
| 1.29 | - für weitere angefangene 100m ² | 7,50 | pro m ² /Woche |
| 1.30 | Materiallagerung | wie Ziff. 1.26 bis 1.29 | |
| | Überfahren von Gehwegen | | |
| 1.31 | - bis zu 10m ² in Anspruch genommene Fläche | 15,00 | pro Woche |
| 1.32 | - über 10m ² bis zu 20m ² in Anspruch genommene Fläche | 30,00 | pro Woche |
| 1.33 | - über 20m ² bis zu 50m ² in Anspruch genommene Fläche | 60,00 | pro Woche |
| 1.34 | - über 50m ² bis zu 100m ² in Anspruch genommene Fläche | 100,00 | pro Woche |
| 1.35 | - über 100m ² in Anspruch genommene Fläche | 200,00 | pro Woche |
| | Aufgrabungen aller Art | | |
| 1.38 | - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m | 1,00 | pro lfd. m/Tag |
| | | mindestens jedoch | |

| | | | |
|------|-------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 1.39 | - bei einer Baugrubenbreite über 1m | 2,50 1,50 mindestens jedoch 5,00 | pro Tag pro lfd. m/Tag pro Tag |
|------|-------------------------------------|--|--------------------------------------|

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

| | | | |
|------|---|------|--|
| 2.01 | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske | 5,00 | pro m ² / Monat |
| 2.02 | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden | 5,00 | pro m ² überragte Fläche im Monat |

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen

| | | | |
|------|-----------------------------------|--------------------------|---|
| 2.03 | - auf Dauer | 20,00 | pro m ² genutzter Fläche / Jahr |
| 2.04 | - vorübergehend | 2,50 | pro m ² genutzter Fläche / Woche |
| | | mindestens jedoch | |
| | | 5,00 | pro Woche |
| 2.05 | Verladestellen, Großwaagen | 25,00 | pro m ² genutzter Fläche / Jahr |

III: Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

| | | | |
|------|--------------------------|-------|--------------------------|
| 3.01 | Ausstellungswagen | 10,00 | pro Tag |
| 3.02 | Verkaufsstände | 2,50 | pro m ² / Tag |

Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Schank- oder Gastwirtschaft)

| | | |
|------|---|----------------|
| 3.03 | - in den Monaten Mai bis September | -gebührenfrei- |
| 3.04 | - in der übrigen Jahreszeit | -gebührenfrei- |
| 3.05 | Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften | -gebührenfrei- |

Übermäßige Straßenbeutzung i.S.d. StVO

| | | | |
|------|---|--------|-------------------------|
| 3.07 | Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden | 100,00 | je Veranstaltung am Tag |
| 3.08 | Betrieb von Lautsprechern die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke und nicht kommerziell | 25,00 | am Tag |

| | | | |
|------|--|--------------------------|----------------------------|
| 3.09 | Aufstellung von Plakatträgern | 0,50 | pro Plakat/Woche |
| | mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden | | |
| 3.10 | Informationsstände | 5,00 | pro Stand / Tag |
| | Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt/Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden | | |
| 3.11 | Fahnenmasten, Transparente, u.a. | 10,00 | pro Woche |
| 3.12 | Schaukästen | 75,00 | pro Jahr |
| | soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen | | |
| 3.13 | freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen, usw.) | 2,50 | pro m ² / Woche |
| | | mindestens jedoch | |
| | | 7,50 | pro Woche |
| | abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung und Autowracks | | |
| 3.14 | Fahrzeuge und Autowracks bis 2,8t, einschließlich PKW-Anhänger und Krafträder | 7,00 | pro Tag |
| 3.15 | Fahrzeuge und Autowracks über 2,8t einschließlich Last- und Sattelzüge sowie Anhänger | 15,00 | pro Tag |